



KUNDMACHUNG

gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. 36/2001
über die bei der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates
am 30.03.2010 gefassten Beschlüsse:

1. Beschlussfassung darüber, ob ein zweiter Bürgermeister-Stv. vorzusehen ist:

Die anwesenden Gemeinderäte haben einstimmig beschlossen, dass kein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist.

2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes regelt § 23 (1) Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter und aus einem oder mehreren weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Nach § 23 (4) TGO 2001 hat der Gemeinderat die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder nach § 23 (1) lit. c TGO festzulegen. Diese Anzahl darf nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen, maximal daher 3 ($13/4=3,25$). Der Antrag/Vorschlag des Bürgermeisters, die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes mit drei festzusetzen wurde mit einstimmigem Beschluss angenommen.

3. Beschlussfassung darüber, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind:

Die anwesenden Gemeinderäte haben mit 12 Stimmen dafür und 1 Gegenstimme mehrheitlich beschlossen, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung nicht durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

4. Ermittlung der Anzahl der auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallenden Stellen des Gemeindevorstandes:

Gem. § 74 Tiroler Gemeindevahlordnung (TGWO) 1994 haben die einzelnen Gemeinderatsparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand besteht aus 5 Personen (Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder). Die Anzahl der auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallenden Stellen des Gemeindevorstandes wurde wie folgt ermittelt (Berechnung des Anspruchs auf Vertretung im Gemeindevorstand gem. § 74 TGWO):

Ermittlung des Anspruchs auf Vorstandsstellen zwischen „Liste 1“ und den gekoppelten Listen 2-5:

GV-Mitglieder	5
Wahlzahl:	2,50

	Liste 1		Koppelung 1-5	
	Mandate	Listensumme Teilstimmen	Mandate	Listensumme Teilsummen
	8 (1)	501	5 (2)	365
1/2	4,00 (3)	250,50	2,50 (5)	182,50
1/3	2,67 (4)	167,00	1,67	121,67
1/4	2,00	125,25	1,25	91,25
1/5	1,60	100,20	1,00	73,00
GV-Mitgl.	3		2	

Ermittlung des Anspruchs auf Vorstandsstellen innerhalb der gekoppelten Listen 2-5:

GV-Mitglieder	2
Wahlzahl:	1,00

	Dorfliste Tristach		SPÖ		Unabhäng. Liste Tristach		Top Team Tristach (TTT)	
	Mandate	Listensumme Teilstimmen	Mandate	Listensumme Teilsummen	Mandate	Listensumme Teilstimmen	Mandate	Listensumme Teilsummen
	1 (2)	99	1	50	1	73	2 (1)	143
1/2	0,50	49,50	0,50	25,00	0,50	36,50	1,00	71,50
1/3	0,33	33,00	0,33	16,67	0,33	24,33	0,67	47,67
1/4	0,25	24,75	0,25	12,50	0,25	18,25	0,50	35,75
1/5	0,20	19,80	0,20	10,00	0,20	14,60	0,40	28,60
GV-Mitgl.	1		0		0		1	

Demnach hat die Gemeinderatspartei „Liste 1 - Gemeinsam für Tristach - ÖVP“ Anspruch auf 3 Gemeindevorstandsstellen, die Gemeinderatsparteien „Top Team Tristach (TTT)“ und „Dorfliste Tristach“ Anspruch auf je eine Stelle. Dies wurde von den anwesenden Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

5. Durchführung der Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters oder der Bürgermeister-Stellvertreter:

Der Vorschlag für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters war schriftlich von der jeweiligen Gemeinderatspartei einzubringen, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat (§ 78, Abs. 3 TGWO). Folgende vorschriftsmäßig unterfertigten, schriftlichen Vorschläge für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters wurden vorgelegt und wurde über diese wie folgt in einem Wahlgang, geheim, mittels Stimmzettel abgestimmt:

Vorschlag der Gemeinderatspartei	Wahlvorschlag für den Bürgermeister-Stellvertreter	Anzahl Stimmen
Liste 1 – Gemeinsam für Tristach - ÖVP	OSR Gruber Franz, geb. 1945, Griesweg 17, 9900 Tristach	8
Top Team Tristach (TTT)	Unterluggauer Walter, geb. 1963, Lavanter Straße 53, 9900 Tristach	4

1 Stimmzettel war leer und damit ungültig. Somit wurde Herr OSR Franz Gruber, wh. 9900 Tristach, Griesweg 17 mit 8:4 Stimmen mehrheitlich zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt.

6. Durchführung der Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder in den Gemeindevorstand:

Für die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder in den Gemeindevorstand wurden gem. § 79, Abs. 1 TGWO 1994 folgende Personen von den anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien schriftlich jeweils mit den hierfür erforderlichen Unterschriften namhaft gemacht:

Gemeinderatspartei	Namhaft gemachte Person
Liste 1 – Gemeinsam für Tristach – ÖVP	Zlöbl Armin, geb. 1978
Top Team Tristach (TTT)	Steurer Anton, geb. 1975
Dorfliste Tristach	Klocker Franz, geb. 1968

Der Gemeinderat hat diese Nominierung zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung über die von den vorschlagsberechtigten Gemeinderatsparteien namhaft gemachten Mitglieder hatte nicht stattzufinden.

7. Gegebenenfalls Durchführung der Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Diese Wahl war nicht durchzuführen, da der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 3 mehrheitlich beschlossen hat, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung nicht durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

8. Angelobung des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates haben gem. § 28, Abs. 1 TGO 2001 das Gelöbnis abgelegt, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Gemeindebewohner, die behaupten, dass der Gemeinderat durch obige Beschlüsse Gesetze oder Verordnungen verletzt hat, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115, Abs. 2, TGO 2001).

Gem. § 80, Abs. 2 der Tiroler Gemeindevahlordnung (TGWO 1994) kann jedes Gemeinderatsmitglied die Wahlen nach den §§ 78 und 79 TGWO innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

Tristach, 01.04.2010

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing. Mag. Einbauer Markus)

An die/Von der Gemeindeamtstafel	
angeschlagen am:	01.04.2010
abgenommen am:	16.04.2010